



33 O 243/11

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

der Zooland Music GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

Herrn [

Antragsgegner,

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen sowie weiterer Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 97 UrhG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, folgendes angeordnet:

1. Der Antragsgegner hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

die Tonaufnahmen des musikalischen Werks „LIKE I LOVE YOU“ mit Darbietungen des Interpreten „R.I.O.“ im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere diese über dezentrale Computernetzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte anzubieten und/oder anbieten zu lassen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Streitwert: 10.000,00 Euro.

Landgericht Köln, den 21.4.2011

33. Zivilkammer

Ausgefertigt!

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle